B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan der Gemeinde Hiltrup Nr. 1 "Bodelschwinghstraße"

Im Flächennutzungsplan für die Gemeinde Hiltrup ist nördlich der Bodelschwinghstraße zwischen der Bundesbahnstrecke Münster-Hamm und der Münsterstraße ein neues Wohngebiet ausgewiesen. Das Gebiet findet im Süden Anschluß an die vorhandene Wohnbebauung. Im Norden ist es durch landwirtschaftliche Nutzflächen und eine größere Entsandungsfläche begrenzt.
Die Gemeinde beabsichtigt, dieses Gebiet für eine Bebauung mit Wohnhäusern zu erschließen, weil ein erheblicher Bedarf an Wohnbaugrundstücken besteht. Es soll nach einheitlichen Gesichtspunkten bebaut werden.

Das Gelände befindet sich in Händen verschiedener in einem besonderen Verzeichnis genannter Grundstückseigentümer. Da sich mehrere Grundstückseigentümer den Planungsabsichten der Gemeinde widersetzen, werden unter Umständen die im Bundesbaugesetz vorgesehenen bodenordnenden Maßnahmen durchgeführt werden müssen (Umlegung).

Die Baugrundstücke können an das vorhandene Leitungsnetz der Gemeinde (Wasser und Abwasser) angeschlossen werden. Die für den Gemeinbedarf vorgesehenen Flächen, wie Straßen, Wege, Spielplätze und dergleichen, werden in das Eigentum der Gemeinde Hiltrup überführt.

Die Kosten der Erschließung im Sinne des Bundesbaugesetzes und der sonstigen Einrichtungen (Grundstücksentwässerung und Wasserversorgung) werden nach Maßgabe der für die Gemeinde Hiltrup geltenden Satzungen erhoben.

Sie betragen z. Zt. nach überschläglichen Berechnungen ca.:

a)	Herstellung der Straßen einschließlich Beleuchtung und Entwässerung zus.	2.800.000 DM
	(Gemeindeanteil	280.000 DM)
b)	Schmutzwasserkanalisation zus.	700.000 DM
	(Gemeindeanteil	250.000 DM)
c)	Wasserversorgung zus.	200.000 DM
	(Gemeindeanteil	80.000 DM)

Art und Zeitpunkt der Bereitstellung dieser Mittel werden von der Gemeindevertretung bestimmt.

Münster, den 1. 4. 1963

Gemeinde Hiltrup
Der Gemeindedirektor

(Bücker)
Amtsdirektor

Die Planverfasser:

i A. Lücke

(Dr. Ing. Wolters u. Regbmstr. a.D. Berlitz)

Diese Begründung ist gemäß § 2 (I) des Bundesbaugesetzes vom 23.6. 196o (BGBl. I S. 341) auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 3o. 11. 1961 aufgestellt worden. Sie hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. 7. 1964 in der Zeit vom 7. 9. bis einschließlich 6. 1o. 1964 öffentlich ausgelegen.

Hiltrup, den 28. 1. 1965

(Wentrup)
Bürgermeister

(Grote)
Gemeindevertreter

(Aulenkamp)
Schriftführer

Gemeinde Hiltrup Landkreis Münster